

**Absender
CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach**

Drucksachen-Nr.

0219/2026

öffentlich

Anfrage

**der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
zur Sitzung: Hauptausschuss am 18.03.2026**

Tagesordnungspunkt

**Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach vom
10.03.2026 - Städtische Dienstwagen**

Inhalt:

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.03.2026 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorabbemerkungen:

Die CDU-Fraktion bezieht ihre Frage auf von der Stadt finanzierte Fahrzeuge zur dienstlichen und privaten Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für städtische Bedienstete einschließlich der Organe der Gesellschaften mit Ausnahme der BELKAW.

Die CDU-Fraktion bestätigte auf telefonische Nachfrage, dass sich ihre Frage nicht auf die Nutz- und Einsatzfahrzeuge z.B. des AWB, AWW, der Feuerwehr, Stadtgrün etc. beziehe.

Die folgenden Antworten beziehen sich nur auf städtische Bedienstete. Betreffend die Organe von Gesellschaften erfolgt die Beantwortung mit separater Vorlage zuständigkeitshalber im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften.

Städtischen Bediensteten werden Fahrzeuge ausschließlich zur dienstlichen und nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt.

1. Frage der CDU-Fraktion:

Wird die Nutzung des Fahrzeuges als geldwerter Vorteil erfasst?

Antwort der Verwaltung:

In den Fällen einer entsprechenden Überlassung – die es innerhalb der Kernverwaltung allerdings nicht gibt – wird die private Nutzung des Fahrzeuges als geldwerter Vorteil erfasst. Dies umfasst sowohl den Vorteil der privaten Nutzung (1% des Listenpreises), als auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (0,03% pro Entfernungskilometer). Die zugrundezulegenden Werte erhält FB 1 zur Berücksichtigung in der Entgeltabrechnung durch die betroffene Gesellschaft, soweit die Verwaltung an der Abrechnung aufgrund entsprechender Vereinbarungen beteiligt ist.

Allgemein gilt, dass städtische Bedienstete dienstliche bereitgestellte Fahrzeuge nicht für private Zwecke nutzen dürfen.

2. Frage der CDU-Fraktion:

Welche Kosten werden übernommen?

Antwort der Verwaltung:

Die EBGL kauft die Fahrzeuge und schließt mit dem betreffenden Verwaltungsbereich einen Mietvertrag für eine ausschließlich dienstliche Nutzung der Fahrzeuge ab.

Seitens der Stadt werden keine Kosten für eine vertraglich auch nicht gestattete private Nutzung übernommen, die einen geldwerten Vorteil für die Nutzer der Fahrzeuge darstellen würden.

3. Frage der CDU-Fraktion:

Gibt es eine Richtlinie zur Überlassung von Dienstfahrzeugen oder erfolgt die Vergabe der Fahrzeuge auf Anforderung bzw. im Einzelfall?

Antwort der Verwaltung:

Die Beschaffung der Fahrzeuge durch die EBGL und die Miete an die betreffenden Verwaltungsbereiche erfolgt auf Anforderung der jeweiligen Verwaltungsbereiche. Hierbei wird das folgende Verfahren angewendet:

Ein Verwaltungsbereich übermittelt dem Abfallwirtschaftsbetrieb einen Bedarf für eine Fahrzeugbeschaffung. Der Abfallwirtschaftsbetrieb prüft diesen Bedarf im Rahmen eines standardisierten Verfahrens, i.d.R. unter Zuhilfenahme eines Kfz-Meisters. Dieser prüft bei Ersatzbeschaffungen, ob das bestehende Kfz bereits technisch am Ende der Nutzungsdauer angekommen ist, so dass ein Ersatz notwendig ist.

Der bedarfsanmeldende Verwaltungsbereich wird über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Wird ein Schwellenwert von 100.000 EUR netto überschritten, so wird zunächst das Zentrale Investitionscontrolling beteiligt. Sodann wird die Anforderung nach Mitzeichnung der Leitung der Abteilung 7-69, der FBL 7, der Leitung der Abteilung des jeweiligen Verwaltungsbereiches, der FBL der jeweiligen Verwaltungsbereiches und der FBL 2 VV I übermittelt, der dann die Verausgabung der städtischen Mittel für die Fahrzeugmieten freigibt.

Im Anschluss wird bei Fahrzeugwerten über 25.000 EUR netto vor der Einleitung des Vergabeprozesses (bei der EBGL) zunächst das Rechnungsprüfungsamt beteiligt. Sofern die Grenzen der Zuständigkeitsordnung für Maßnahmebeschlüsse und/oder konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre überschritten werden, wird vor Einleitung des Vergabeprozesses (bei der EBGL) der zuständige Fachausschuss beteiligt. Hieran anschließend erfolgt das Vergabeverfahren durch die EBGL: Je nach Auftragswert (innerhalb der EBGL besteht noch eine Verpflichtung zur Beteiligung der Gesellschafterversammlung ab einem Vergabewert von 75.000 EUR netto) wird die Beauftragung des zu beschaffenden Fahrzeugs im Anschluss vorgenommen.

Zur Nutzung der Fahrzeuge gibt es interne Vorgaben, deren Einhaltung im Mietvertrag verbindlich vorgeschrieben ist. Da die Verwaltungsbereiche unterschiedliche Nutzungsanforderungen haben, gibt es verwaltungsbereichsspezifische interne Vorgaben. Fahrtenbücher sind zu führen, wenn mehrere Personen das Kfz dienstlich nutzen.

*4. Frage der CDU-Fraktion:
Welche Fahrzeugtypen werden genutzt?*

Antwort der Verwaltung:
Siehe tabellarische Auflistung der städtischen Dienstwagenflotte (exklusive der Nutzfahrzeuge) in der Anlage 2.

*5. Frage der CDU-Fraktion:
Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl des jeweiligen Fahrzeugtyps?*

Antwort der Verwaltung:
Die Auswahl des Fahrzeugtyps orientiert sich an dem jeweiligen fachlichen Anforderungsprofil und Bedarf der Dienststelle und richtet sich im Übrigen nach dem unter Punkt 3 beschriebenen Verfahren.

*6. Frage der CDU-Fraktion:
Wie hoch sind der jeweilige Bruttolistenpreis sowie die Leasingraten der einzelnen Fahrzeuge?*

Antwort der Verwaltung:
Siehe tabellarische Auflistung der städtischen Dienstwagenflotte (exklusive der Nutzfahrzeuge) in der Anlage 2.